
TOP 27.8

Sitzung der Bezirksvertretung am 31.08.2023

Antwort zur Anfrage Drucksache 6013/2020-2025

Im Brocke 1A in Brackwede – Verlängerung 30 Zone

Text des Beschlusses:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Erweiterung der Tempo-30-Zone oder eine Reduzierung auf Tempo 30 „Im Brocke“ mit Blick auf die Schulwegsicherung zu prüfen.

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Gewerbegebieten kommt nach § 45 Abs. 1c StVO (Straßenverkehrsordnung) nicht in Betracht. Ab den Hausnummern 5 bzw. 14 (Fahrtrichtung Südring) besteht in der Straße „Im Brocke“ ein Gewerbegebiet. Die vollständige Erweiterung der Tempo 30-Zone auf die Straße „Im Brocke“ ist rechtlich daher nicht möglich. Denkbar wäre natürlich die Tempo 30-Zone nur bis zur Hausnummer 14 zu erweitern. Jedoch kann die Zoneneingangsbeschilderung dort baulich nicht angebracht werden, da entweder Grundstückszufahrten oder Senkrechtparkplätze bestehen. Aufgrund der Größe des Verkehrszeichens darf dieses nicht an der Laterne angebracht werden. Der einzig mögliche Standort für die Zonenbeschilderung wäre zwischen den Hausnummern 3 und 5. Derzeit besteht die Zoneneingangsbeschilderung zwischen den Hausnummern 1a und 3. Die Zone würde sich durch ein Versetzen der Beschilderung lediglich um ca. 35 m erweitern. Aufgrund der minimalen Erweiterung hat die Stadtverwaltung davon abgesehen. Sollte die Bezirksvertretung jedoch die Erweiterung der Tempo 30-Zone bis zur Hausnummer 3/5 wünschen, bitte ich um einen entsprechenden Beschluss der Bezirksvertretung.

Für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h müsste nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO eine Gefahrenlage bestehen, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse, das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. In der Straße „Im Brocke“ besteht keine Schulwegempfehlung und es liegt ein beidseitiger Gehweg vor. Außerdem befindet sich die Einmündung „Im Brocke“/ Von-Möller-Straße bereits innerhalb der Tempo 30-Zone und es besteht eine „Rechts-vor-links“-Regelung. Dadurch werden Fahrzeugführende i.d.R. die Geschwindigkeit bereits senken. Es besteht also keine derartige Gefahr für die Verkehrssicherheit, die einen Eingriff in den fließenden Verkehr zwingend notwendig macht.

In der Parallelstraße (Archimedesstraße) wurde lediglich im Bereich der Kurve eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. Die Anordnung bezieht sich nicht auf die ganze Straße und stellt auch keine Tempo 30-Zone dar. Angeordnet wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der kreuzenden Stapler des Werksbetriebs im Kurvenbereich. Ich weise darauf hin, dass es sich immer um Einzelfallprüfungen handelt.
